

# Kantonsratsbeschluss

Vom 06.09.2023

Nr. RG 0135/2023

## Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup>, auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911<sup>2)</sup> über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht), auf Artikel 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV - XXXIII des Obligationenrechts

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/846)

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### § 232 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Bei der Enteignung von Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991<sup>4)</sup> ist als Verkehrswert zusätzlich zum ermittelten Höchstpreis nach Artikel 66 BGBB<sup>1)</sup> der betriebswirtschaftliche Verlust nach kantonsüblicher Bewirtschaftung zu entschädigen, soweit nicht Realersatz geleistet wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann sich in dieser auf die Berechnungshilfe der Konferenz der Landwirtschaftsämter oder eine andere anerkannte und gleichwertige Publikation stützen.

#### § 283 Abs. 1

<sup>1</sup> Nach kantonalem Recht entsteht mit Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht:

- b) (*geändert*) zugunsten der Gemeinden, der Wasserversorgungsunternehmen sowie der Abwasserbeseitigungsunternehmen für die letzten verfallenen jährlichen Benützungsgebühren;

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

<sup>1)</sup> SR [210](#).

<sup>2)</sup> SR [220](#).

<sup>3)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>4)</sup> SR [211.412.11](#).

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats  
Susanne Koch Hauser  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (2) (vs/br)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Amt für Umwelt  
Hochbauamt  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
Amt für Raumplanung  
Amt für Landwirtschaft  
Finanzdepartement  
Volkswirtschaftsdepartement  
Departement für Bildung und Kultur  
Departement des Innern  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (2268/2023)

<sup>1)</sup> [SR 211.412.11.](#)